Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/8/7 92/14/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde hat ihre Pflicht zur materiellen Wahrheitsfindung dann nicht verletzt, wenn der Abgabepflichtige selbst nicht aufzeigt, welche der Behörde noch zumutbare Maßnahmen zur Wahrheitsfindung, die Aussicht auf Erfolg gehabt hätten, von der Abgabenbehörde unterlassen worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140066.X02

Im RIS seit

07.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at